



# Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

( RATHAUSFENSTER )

19. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 8. Oktober 2010

Nr. 5/2010

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### SATZUNGEN

	Seite
Erste Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)	1 – 2
Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2010	2
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „An der Ziegelstraße“	3 – 4
Satzung der Jagdgenossenschaft Mulknitz	4 – 7

#### SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

##### Beschlüsse

	Seite
Beschlüsse der 15. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 08.09.2010/ Beschlüsse der 11. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 24.09.2010	7 – 9

##### Andere Bekanntmachungen

	Seite
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Führunternehmen Marko“	9 – 10
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes im Rahmen des 4. Änderungsverfahrens	10 – 11
Kommunale Handlungsleitlinie Förderprogramm „Aktives Stadtzentrum Forst (Lausitz)“/ Förderung von Gewerberaum	11 – 13
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „An der Richard-Wagner-Straße“	13 – 14

### Andere Bekanntmachungen – Fortsetzung

Seite

Allgemeinverfügung: Bekanntmachung über die Einziehung von Flächen und Teilflächen der der Elsterstraße östlich vorgelagerten Grundstücke, von Sperlingsgasse 2 bis einschl. Elsterstraße 25	14 – 16
--	---------

### Sonstige andere Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Erstellung von Managementplänen für die FFH-Gebiete „Oder-Neiße Ergänzung“, Teil Süd, „Hispe“ und „Neißeau“	16
Land Brandenburg: Öffentliche Bekanntmachungen nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Forst (Lausitz) im Bereich der Stadt Forst (Lausitz)	17 – 19

### Ende amtlicher Teil

### Nichtamtlicher Teil

#### Aus dem Rathaus:

Seite

Stabsstelle Wirtschaftsförderung: Neue Förderrichtlinie/ Fachbereich Bauen/ Information Landesamt Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz	19 – 20
FB Bürgerservice: Bürgerberatungen u. Fundbüro/ Neue Azubis/ Informationen gesucht zu Städtepartnerschaften	21
Boule am Markt/ Stadtbibliothek/ Gutenberg-Oberschule	22 – 23
Vereine: Volkssolidarität/ Diakonie/ Seesport/ Tierschutzverein	23 – 25
Sonstiges: Weißagker Heimatfreunde/ Sacroer Heimatkalender	25 – 26
Gratulationen: 17. Juli bis 8. Oktober 2010	26 – 27
Impressum / „jugend creativ“/ Citymanagement	28

## Amtlicher Teil

### SATZUNGEN

#### Erste Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

##### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I S. 202), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S 158) wird durch die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 24.09.2010 folgende Erste Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Er-

eignissen in der Stadt Forst (Lausitz) erlassen:

#### Artikel 1 Änderungen

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn – und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Forst (Lausitz) jährlich **am Adventssonntag in Verbindung mit dem Weihnachtsmarkt**

sowie an fünf weiteren Sonntagen auf Antrag aus besonderem Anlass in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Als besonderer Anlass werden Feste in der Stadt Forst (Lausitz) angesehen.

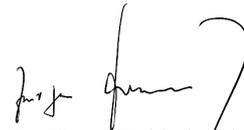
Ausgenommen von der Sonntagsöffnung sind der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und die Feiertage im Dezember.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass

von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz in der Stadt Forst (Lausitz) tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.05.2010



Dr. Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## HAUSHALTSSATZUNG DER STADT FORST (LAUSITZ) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

#### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	28.041.800 EUR
in der Ausgabe auf	54.393.100 EUR

und

#### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	9.343.100 EUR
in der Ausgabe auf	9.343.100 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	8.865.900 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	27.000.000 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

350 v.H.

### § 4

#### Weitere Vorschriften zur Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben

- Kreditumschuldungen sind Aufgabe der laufenden Verwaltung.
- Keiner Nachtragshaushaltssatzung bedürfen im Sinne von § 79 (3) i.V. mit § 79 (2) GO über- oder außerplanmäßige Ausgaben für geringfügige Baumaßnahmen sowie für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind, soweit sie einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
- Die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg.  
Der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben A) für Investitionen über 50.000 Euro und B) für alle übrigen Ausgaben über 25.000 Euro. Über die Leistungen al-

ler übrigen (unerheblichen) Ausgaben entscheidet der Stadtkämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung vierteljährig zur Kenntnis zu bringen.

#### 4. Deckungsvermerk:

Personalausgaben sind gemäß § 17 (1) Satz 2 GemHV gegenseitig deckungsfähig. Im Verwaltungshaushalt werden gemäß § 17 (2) GemHV die Ausgaben die jeweils zu derselben Aufgabengruppe gehören oder sachlich eng zusammenhängen, für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Für Ausgaben im Vermögenshaushalt gilt dies gemäß § 17 (5) GemHV entsprechend. Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden, dürfen gemäß § 17 (3) Satz 1 GemHV bis zu dieser Höhe nicht als abgebende Haushaltsstelle in die Deckungsfähigkeit einbezogen werden. Die Deckung erfolgt durch Sollübertrag, den die Kämmerer nach Vorlage eines vom Fachamt begründeten Antrages vornimmt. Die Haushaltsvermerke (HV) SN 1 und 1 bewirken den automatisierten Sollübertrag (siehe Anlage).

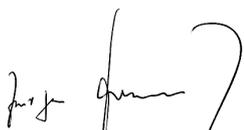
- Zweckgebundene Mehreinnahmen sowie Mehreinnahmen aus Entgelten für bestimmte Leistungen dürfen für entsprechende Mehrausgaben eingesetzt werden. Laut § 16 (3) GemHV sind diese Mehrausgaben keine überplanmäßigen Ausgaben. Für bestimmte Haushaltsstellen wurde das automatisierte Verfahren zur Umsetzung von Mehreinnahmen eingesetzt. Diese Haushaltsstellen wurden mit dem Haushaltsvermerk 3 belegt und sind in einer Übersicht dargestellt (siehe Anlage).

Alle Ausgabepositionen, deren Finanzierung von im Haushaltsplan eingesetzten Fördermitteln abhängig sind, bleiben bis zum Eingang des betreffenden Zuwendungsbescheides gesperrt. Zwingende Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kämmers.

Die Gemeindeordnung gilt nach Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007 in den einschlägigen Paragraphen weiter für die Gemeinden mit kameraler Haushaltswirtschaft.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.08.2010 vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit dem Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Forst (Lausitz), den 27.08.2010



Dr. Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



Die Haushaltssatzung mit Ihren jeweiligen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Finanzen, Promenade 9, Zimmer 215, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes „An der Ziegelstraße“

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 24.09.2010 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „An der Ziegelstraße“ auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung zum Bebauungsplan „An der Ziegelstraße“ durch die höhere Verwaltungsbehörde war nicht erforderlich.

**Der Bebauungsplan „An der Ziegelstraße“ wird hiermit bekannt gemacht.**

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dieser Veröffentlichung beigelegt.

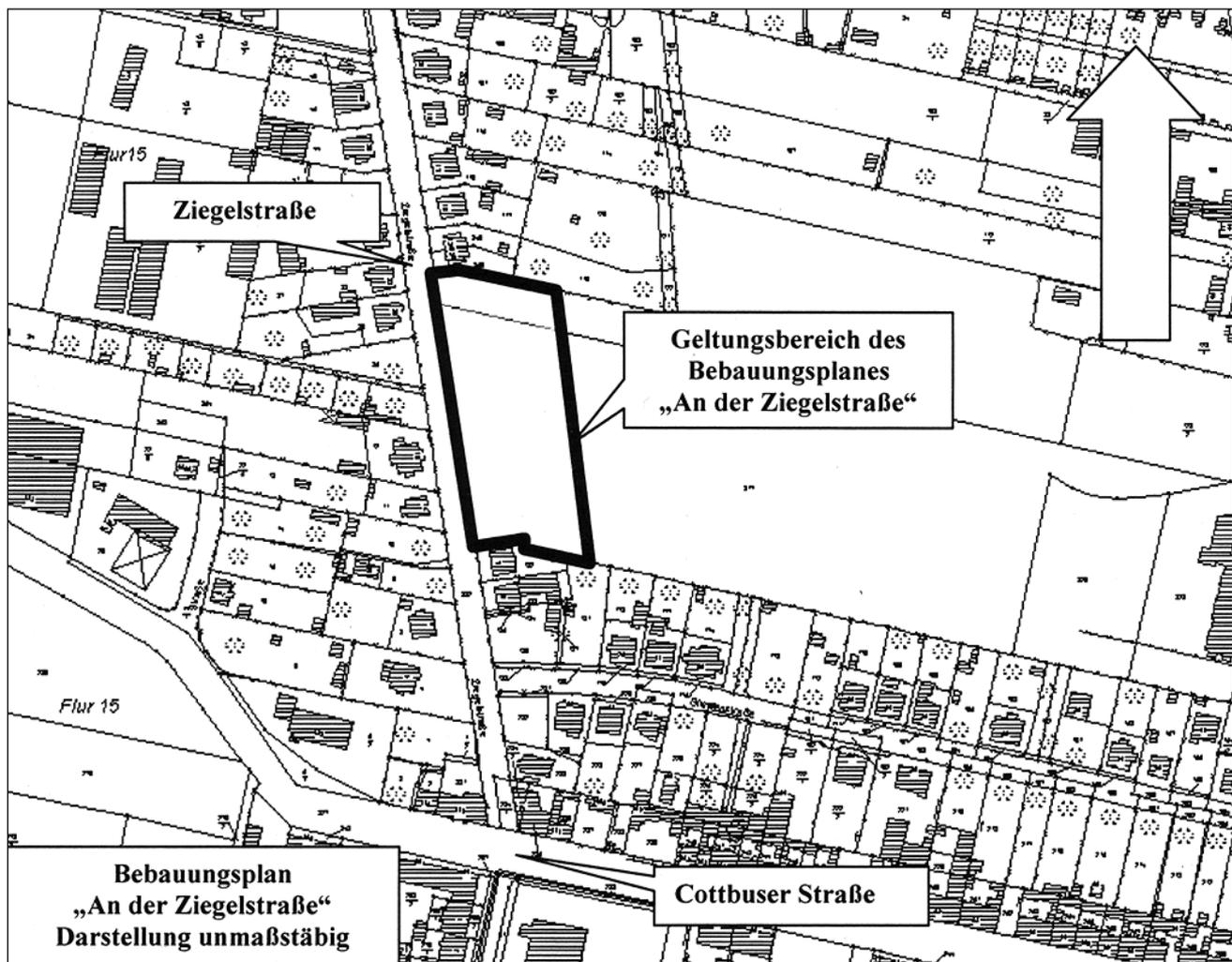
**Der Bebauungsplan „An der Ziegelstraße“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tage der Bekanntmachung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen



ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.05.2010

  
Dr. Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



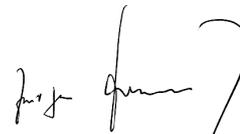
#### Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird hiermit für den Bebauungsplan „An der Ziegelstraße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung –

BekanntmV vom 01.12.2000 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S 46) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S. 1), geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.04.2007 und die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 20.03.2009 und die dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 04.12.2009, angeordnet.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.05.2010



Dr. Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Satzung der Jagdgenossenschaft Mulknitz nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Mulknitz hat am 31.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Mulknitz ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

#### „Jagdgenossenschaft Mulknitz“

und hat ihren Sitz in 03149 Forst (Lausitz)/ OT Mulknitz

### § 2

#### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Mulknitz

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemarkung Mulknitz, entsprechend dem Jagdkataster, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch:  
Die Gemarkungsgrenzen der Gemarkung Mulknitz, Flächen der Landesforstverwaltung in der Gemarkung Mulknitz, Eigenjagd Peitzer Edelfisch Handelsgesellschaft mbH.

### § 3

#### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfaßt die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

### § 4

#### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus

anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BbgJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

### § 5

#### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgaben des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

### § 6

#### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

### § 7

#### Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch volljährige und geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

## § 8

### **Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.  
Sie wählt:
  - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
  - b) zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter
  - c) einen Schriftführer und einen Stellvertreter
  - d) einen Kassenführer und einen Stellvertreter
  - e) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
  - a) die Feststellung des jährlichen Haushaltsplanes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
  - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluß von Jagdpachtverträgen;
  - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
  - g) die Änderung und Verlängerung laufender Pachtverträge;
  - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
  - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
  - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
  - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
    - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung,
  - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

## § 9

### **Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muß die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluß die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muß mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung, sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können

Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.

- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

## § 10

### **Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefaßt. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen, das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen, aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

## § 11

### **Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar sowie jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Geschäftszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Vorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit

von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach, in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BbgJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
  - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
  - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
  - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
  - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Besitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJBG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG durch den hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 13

### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindesten aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes

dies schriftlich beantragt.

- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluß beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltende Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 15

### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des §11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu Ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Nicht eingeforderter Reinertrag einzelner Jagdgenossen fällt

nach vier Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

- (6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

### § 16

#### **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Satzung und Änderungen sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (3) Jeder Jagdgenosse kann Einsicht in den jährlichen Haushaltsplan nehmen. Im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) ist der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes, sowie Ort und Zeit der Auslegung bekannt zu machen.
- (4) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist entsprechend § 6 Abs. 2 BekanntmV ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.
- (5) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### § 17

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 10.05.1999 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 31.08.2010 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2015, § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

### **V e r f ü g u n g**

Die vorstehende Satzung der

#### **„Jagdgenossenschaft Mulknitz“**

wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 des BbgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), den 20.09.2010



Harald Altekrüger  
Landrat Landkreis Spree-Neiße



#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die am 31.08.2010 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Mulknitz im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) Nr. 5 vom 08.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Forst (Lausitz), den 31.08.2010

*gez. Jagdvorstand*

## **Sonstige amtliche Mitteilungen**

### **Beschlüsse**

#### **Beschlüsse der 15. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 08.09.2010**

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0387/2010

##### **Verkehrsführung Albertstraße/Roßstraße/Käthe-Kollwitz-Straße Quartier zwischen Berliner Straße/August-Bebel-Straße/Bahnhofstraße und Sorauer Straße**

**hier: Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 45 1 b) StVO**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss erteilte das gemeindliche Einvernehmen, im Rahmen eines **Feldversuches** die bestehende Einbahnstraßenregelung in der Albertstraße, zwischen Berliner Straße und Bahnhofstraße aufzuheben und die Vorfahrtsregelungen Albertstraße/Roßstraße und Roßstraße/Käthe-Kollwitz-Straße entsprechend StVO, § 8 Abs. 1 Satz 1 (rechts vor links), einzuführen. Die Wirksamkeit tritt frühestens am 01.04.2011 in Kraft.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0397/2010

**Zustimmung zu Vermögenszuordnungen von Grundstücken der Bahnstrecke Forst/ Cottbus der Gemarkung Klein Jamno, Flur 2, Teilfläche aus Flurstück 68 und Flur 4, Teilfläche aus Flurstück 97, sowie der Gemarkung Forst, Flur 42, Teilfläche aus Flurstück 707 von in Summe ca. 780 m<sup>2</sup>**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss stimmt der nutzungsbeding-

ten Vermögenszuordnung der im Eigentum der Stadt Forst (Lausitz) stehenden, gleisgeführten Grundstücke der Bahnstrecke Forst/Cottbus der Gemarkung Klein Jamno, Flur 2, Teilfläche aus Flurstück 68 und der Flur 4, Teilfläche aus Flurstück 97, sowie der Gemarkung Forst, Flur 42, Teilfläche aus Flurstück 707 von in Summe 780 m<sup>2</sup> zu.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0398/2010

**Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Forst, Flur 36, Flurstück 143/6 und Teilfläche aus Flurstück 144/6 von in Summe ca. 7.000 m<sup>2</sup>**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschließt den Verkauf der in der Gemarkung Forst, im Industriegebiet Forst- Süd, Domsdorfer Kirchweg gelegenen Flurstücke 143/6 und Teilfläche aus Flurstück 144/6, der Flur 36 von in Summe ca. 7.000 m<sup>2</sup>.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0401/2010 (neu)

**Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

**hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren**

nach VOB/A – Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Märkische Straße (von Forstweg bis Ende Abrundungssatzung)

**Vergabevorschlag:**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Maßnahme Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Märkische Straße (von Forstweg bis Ende Abrundungssatzung) ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0403/2010

**Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

**hier: Vergabe nach VOL / A – Entsorgung des Klärschlammes von der Kläranlage Forst**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigt die Vergabe der Leistung zur Klärschlamm Entsorgung von der Kläranlage Forst.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0405/2010

**Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

**hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A-Zeitvertragsarbeiten im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasserkanalnetz, Stadtgebiet Forst (Lausitz)**

**Arbeiten zur Instandhaltung und Neubau von Grundstücksanschlussleitungen**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigt, dass das Vergabeverfahren für die Zeitvertragsarbeiten im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasserkanalnetz, Stadtgebiet Forst (Lausitz)

– Arbeiten zur Instandhaltung und Neubau von Grundstücksanschlussleitungen –

ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Der Werkleiter wird beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

**Beschlüsse der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2010**

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0076/2009/1

**Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Forst (Lausitz) an höchstens sechs Sonntagen im Jahr**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Erste Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Forst (Lausitz) an höchstens sechs Sonntagen im Jahr.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0206/2009 (neu)

**Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) hier: Einziehung von Flächen und Teilflächen der der Elsterstraße östlich vorgelagerten Grundstücke, von Sperlingsgasse 2 bis einschließlich Elsterstraße 25**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Einziehung eines Teils der Elsterstraße (Flur 43, Teilflächen der Flurstücke 544, 549, 211, 540, 537, 220, 222, 225, 226, 227/1, 228/2, 229 und 230 sowie Flur 43, Flurstücke 209, 221/1, 529 und 525), von Sperlingsgasse 2 bis einschließlich Elsterstraße 25.

Mit Bezug auf das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) § 8 Abs. 3 wird auf eine öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung verzichtet.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0350/2010 (neu)

**Friedhofsentwicklungsplan der Stadt Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss den Friedhofsentwicklungsplan der Stadt Forst (Lausitz). Der Plan ist die Arbeitsgrundlage der Verwaltung für eine bedarfsorientierte Flächenreduzierung auf den kommunalen Friedhöfen und für die baulich notwendigen Maßnahmen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0386/2010

**Beschluss zum Bebauungsplan „An der Ziegelstraße“  
1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen  
2. Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und der Bürger.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum Bebauungsplan „An der Ziegelstraße“.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 119 und 350, Flur 15, Gemarkung Forst

Im Westen: Durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flur-

stücke 123/3 und 317, Flur 15, Gemarkung Forst

Im Süden: Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 182 und 181, Flur 15, Gemarkung Forst

Im Osten: Durch eine Parallele von 50 m östlich der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Ziegelstraße beginnend nördlich der Flurstücke 182 und 181, Flur 15, Gemarkung Forst und südlich der Flurstücke 350 und 119, Flur 15, Gemarkung Forst

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0391/2010

**Beschluss zur Offenlegung i.S.d. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „An der Richard-Wagner-Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung i.S.d. § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „An der Richard-Wagner-Straße“ mit Begründung und Grünordnungsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist begrenzt:

Im Norden: von dem Gelände der Neißeverkehr GmbH

Im Osten: vom Neißedamm

Im Süden: vom Grundstück Richard-Wagner-Straße 9

Im Westen: von der Richard-Wagner-Straße

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0395/2010

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben für das II. Quartal 2010**

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wurden den Stadtverordneten die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis gegeben. Sie waren unabweisbar bzw. unvorhersehbar und unterlagen entsprechend § 4 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2010 der Entscheidung des Kämmers.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0396/2010

**Verkauf von Grundstücken der Gemarkung Briesnig, der Flure 1, 2, 3 und 5**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf von Grundstücken, ehemalige, überbagerte Wege und Gräben im Tagebaugelände Jänschwalde der Gemarkung Briesnig, der Flure 1, 2, 3 und 5.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0406/2010

**Erhalt der Polizeiwache Forst**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) forderte den Erhalt der Polizeiwache Forst.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0409/2010

**Städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 612710 „Nahversorgungsstandort an der Skurumer Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) ermächtigte den Bürgermeister und den Allgemeinen Stellvertreter des Hauptamtlichen Bürgermeisters, den städtebaulichen Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort an der Skurumer Straße“ abzuschließen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0417/2010

**Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

**hier: Kontrolle der Verwaltung über die Genehmigung des 2. und 3. Nachtrages zum Los 3 des Bauvorhabens Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Robert-Koch-Straße**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) genehmigt den 2. und 3. Nachtrag zum Los 3 des Bauvorhabens Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Robert-Koch-Straße und ermächtigt den Werkleiter, die entsprechenden Nachtragsvereinbarungen abzuschließen.

## Andere Bekanntmachungen

### Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Führunternehmen Marko“

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Führunternehmen Marko“ soll öffentlich ausgelegt werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke:

1. Flurstück 115/1, Flur 1, Gemarkung Groß Jamno
2. Flurstück 117/1, Flur 1, Gemarkung Groß Jamno

Die Lage des von der Planung betroffenen Gebietes ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist dem Umweltbericht zu entnehmen, der Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

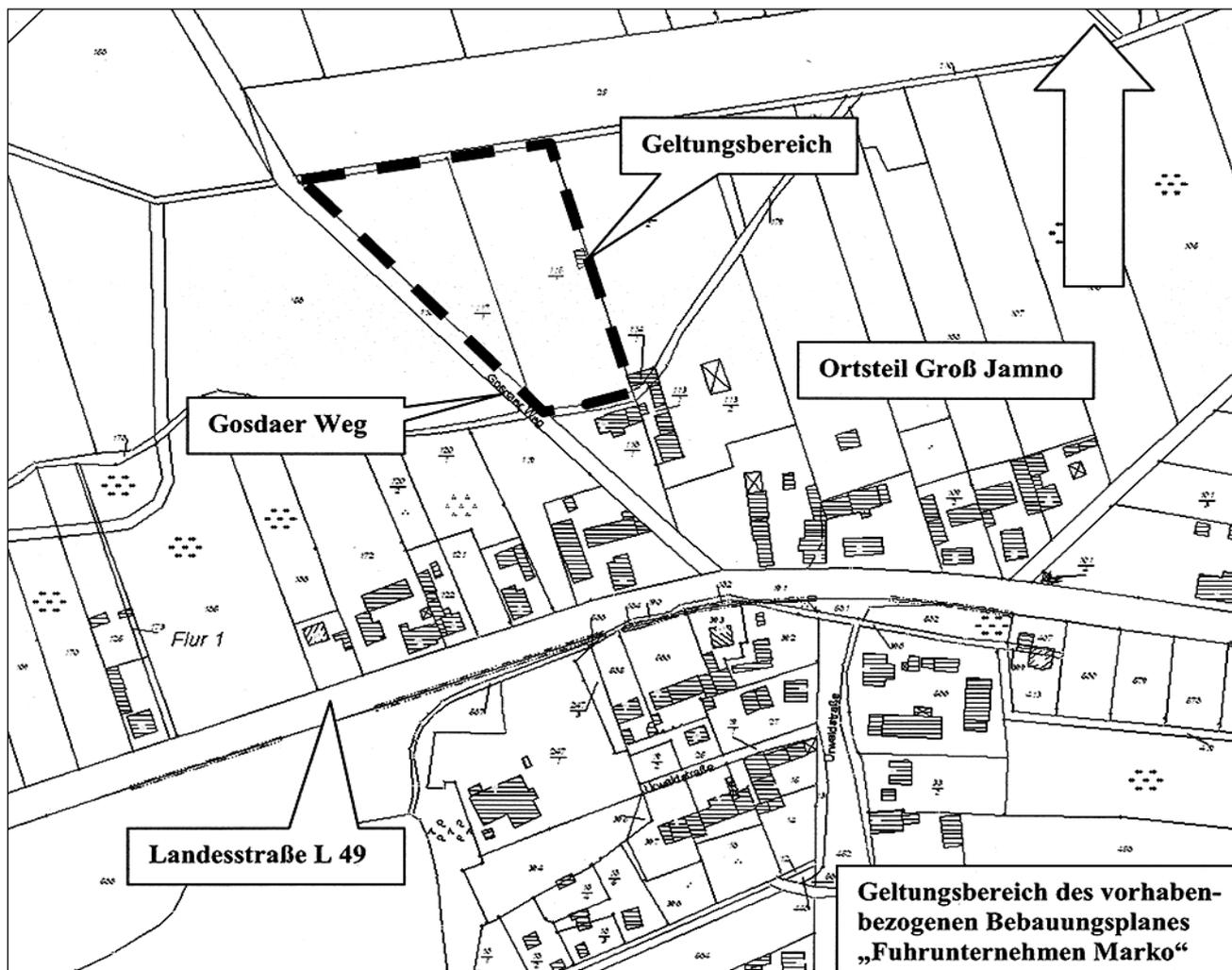
Der Entwurf des Bebauungsplanes wird nunmehr mit Begründung, Grünordnungsplan, Umweltbericht sowie der umweltbezo-

genen Stellungnahmen der berührten Behörden bzw- sonstigen Träger öffentlicher Belange und einer schalltechnischen Untersuchung gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom

**18. Oktober bis einschließlich 22. November 2010**

im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), 3. Etage, Flur, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr



Die Angaben zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen (Umweltauswirkungen wie Verlust der Bodenfunktion, Oberbodenabtrag, Angaben zu mikroklimatischen Veränderungen, Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate, Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Lärmbelastigung) können dem Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entnommen werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen zum Entwurf bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, in 03149 Forst (Lausitz) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Forst (Lausitz), den 28.05.2010

Dr. Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes im Rahmen des 4. Änderungsverfahrens

Für den Ortsteil Groß Jamno soll der Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) im Bereich des Fuhrunternehmens Marko sowie im unmittelbaren Umfeld geändert werden (4. Änderungsverfahren).

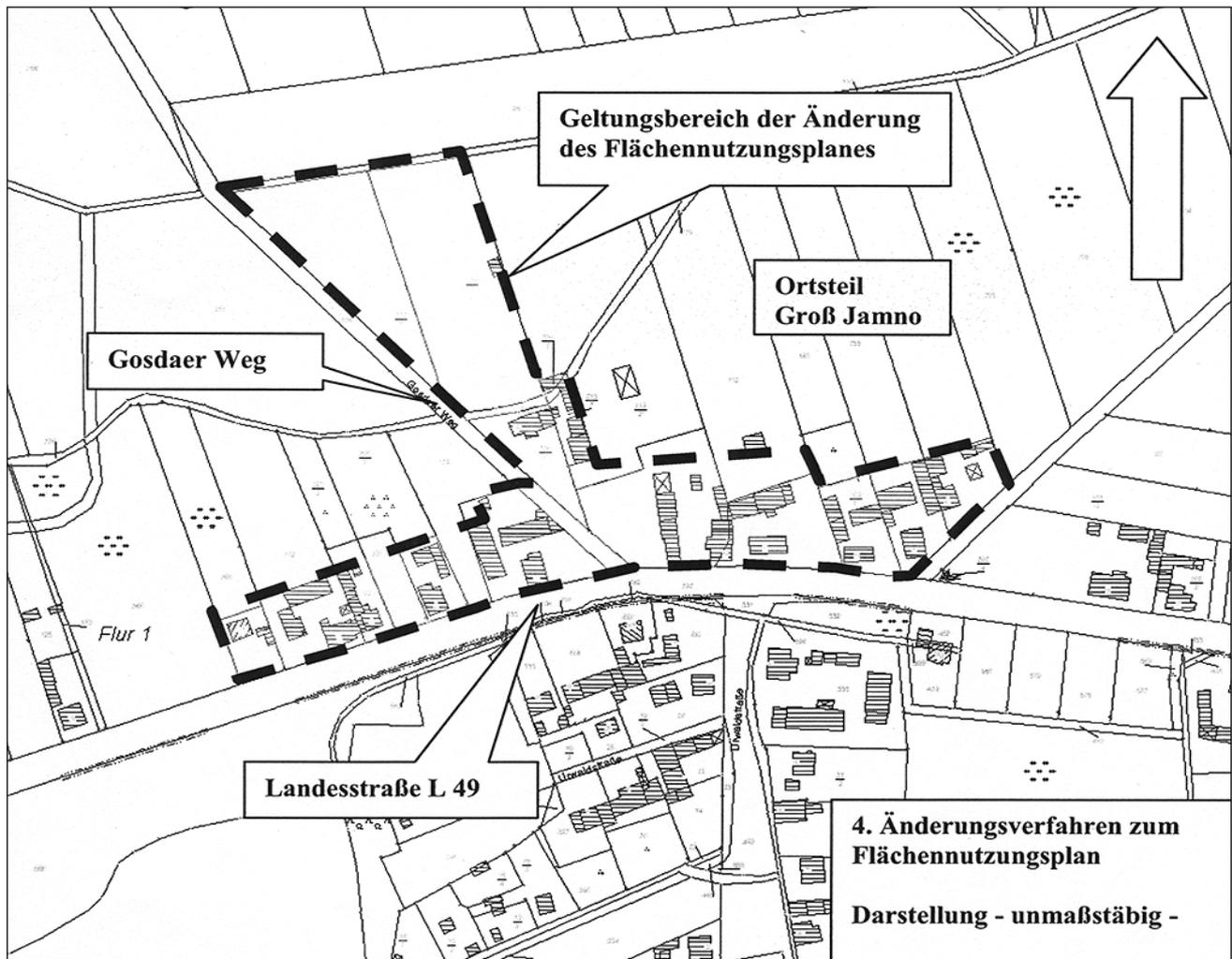
### Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 07.05.2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Fuhrunternehmen Marko“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Da sich ein Bebauungsplan gem. § 8 Abs.2 BauGB aus den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes entwickeln muss (Entwicklungsgebot), wird ein 4. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan durchgeführt.

### Inhalt des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet (Hier: Teilfläche des Ortsteiles Groß Jamno) die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.



Der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes soll öffentlich ausgelegt werden.

Die Lage des von der Planung betroffenen Gebietes ist der beige-fügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist dem Umweltbericht zu entnehmen, der Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan ist.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes zum 4. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) wird nunmehr mit Begründung und Umweltbericht sowie der umweltbezogenen Stellungnahmen der berührten Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom

### 18. Oktober bis einschließlich 22. November 2010

im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), 3. Etage, Flur, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Angaben zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen (Umweltauswirkungen wie Verlust der Bodenfunktion, Oberbodenabtrag, Angaben zu mikroklimatischen Veränderungen, Auswir-

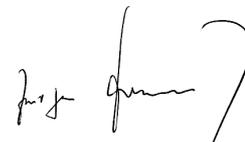
kungen auf die Grundwasserneubildungsrate, Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Lärmbelästigung) können dem Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entnommen werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen zum Entwurf bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, in 03149 Forst (Lausitz) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Forst (Lausitz), den 28.05.2010



Dr. Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Förderprogramm „AKTIVES STADTZENTRUM FORST (LAUSITZ)“

### Kommunale Handlungsleitlinie zur Bildung eines Innenstadtfonds für das Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASZ)“

#### VORWORT zur kommunalen Handlungsleitlinie

Mit der Aufnahme der Stadt Forst (Lausitz) in das Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ wird eine neuartige Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Nutzungsvielfalt mit Beteiligungs- und Mitwirkungsmaßnahmen unterstützt. Zu diesem Zweck wurde das Instrument des Verfügungsfonds geschaffen. Dieser zielt darauf ab, privates Engagement und private Fördermittel für die Erhaltung und Entwicklung zentraler Stadtbereiche zu aktivieren.

Der Fonds eröffnet die Möglichkeit, Gelder flexibler und lokal angepasster einzusetzen. Der Verfügungsfonds wird über ein lokales Gremium, welches aus interessierten und sachkundigen Bürgern besteht, ausgereicht.

Zu diesem Zweck wurden zwei Handlungsleitlinien erarbeitet, in denen die Verfahrensweise zur Vergabe der Mittel geregelt wurden.

#### Kommunale Handlungsleitlinie zur Bildung eines Innenstadtfonds für das Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASZ)“

##### § 1 – Ziel und Finanzierung

Die Stadt Forst (Lausitz) hat zur Stärkung der Innenstadt einen gemeindlichen Fonds eingerichtet, um hierüber geeignete lokale Akteure für die Belange der Stadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung einzubinden.

Dieser Fonds ist als langfristiges Umsetzungsinstrument zur Initiierung privatwirtschaftlicher Investitionen im Sinne eines Public-Private-Partnership-Modells (PPP) angelegt.

Der „Innenstadtfonds ASZ“ wird zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung, insbesondere dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASZ)“ der Städtebauförderungsrichtlinien (St-BauFR) vom 09.07.2009 finanziert. Weitere 50 % des Innenstadtfonds ASZ werden durch Mittel Dritter, u. a. durch Vertreter

der Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Stadt Forst (Lausitz) gespeist.

##### § 2 – Zweck

Aus diesem Fonds werden Maßnahmen finanziert, die der nachhaltigen Stärkung der Innenstadt dienen. Mit dem Fonds werden Investitionen und investitionsvorbereitende Vorhaben gefördert. Die zu fördernde Maßnahme muss im Einklang mit den betroffenen Sanierungssatzungen und seinen Sanierungszielen sowie dem integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) stehen. Weiterhin muss die zu fördernde Maßnahme in der Gebietskulisse des oben genannten Förderprogramms liegen. Es umfasst die in Anlage 1 dargestellte Gebietskulisse.

Mit dem Fonds soll die Finanzierung besonderer, kleinteiliger Maßnahmen in Ergänzung zu den jeweiligen Förderbereichen der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung 2009 ermöglicht werden.

##### § 3 – Fördergegenstand

Förderfähig im Sinne des Innenstadtfonds ASZ sind insbesondere Investitionen und investitionsvorbereitende Vorhaben zur Innenstadterneuerung. Hierzu gehören

(1) Maßnahmen zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Geschäftsinhaber und Bewohner durch Marketing- und Öffentlichkeitsmaßnahmen, wie

- Öffentlichkeitsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen,
- Organisation und Unterstützung von Sonderevents und Aktionen (Illuminierung, Catering etc.),
- Internet- und Printerzeugnisse zur Publikation (u. a. Entwicklung eines Corporate Designs, etc.),
- Förderung von Teilkonzepten zur Umsetzung des Maßnahmenkataloges,
- Management und Organisationsaufgaben im Rahmen der Tätigkeiten des lokalen Gremiums.

(2) Bauliche Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Geschäftsbereichs durch

- besondere bauliche Maßnahmen im öffentlichen Raum (Stadtmobiliar, Begrünung, Entsiegelung von Stellplatzflächen, Gestaltung, Kunst im Stadtraum, Beleuchtung),
- Aufwertung von Müllbehälter-Standflächen
- bauliche Maßnahmen an begleitenden Gebäuden zur nachhaltigen Verbesserung des Ortsbildes (Übernahme des Bauherrenanteils zur Finanzierung, Fassaden- und Giebelverschönerungen, Fassadenbeschriftungen, künstlerisch gestaltete Werbeanlagen),
- Maßnahmen zur Aufwertung der Eingangsbereiche zum Stadtzentrum, Anlage von Aufenthaltsbereichen,
- Beseitigung störender Anlagen, Graffitienschutz und -beseitigung,
- Maßnahmen zur kulturellen und touristischen Aufwertung (z. B. touristisches Leitsystem, Schautafeln),
- Förderung von Zwischennutzungen auf Grundstücken und in Gebäuden.

#### § 4 – Verfahren / Lokales Gremium

Über die Förderung und die Förderhöhe entscheidet ein lokales Gremium, das aus Vertretern aus Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten, Stadtverwaltung und Sanierungsträger besteht.

Das Gremium entscheidet auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel des Innenstadtfonds. Zur Bewertung der Projektanträge sind aussagefähige Unterlagen sowie eine Kostenschätzung einzureichen. Die Anträge sind in schriftlicher Form an das Citymanagement Forst (Lausitz) zu richten. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt zu verwenden. Vor Maßnahmebeginn ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Forst (Lausitz) abzuschließen, in der der Maßnahmeumfang, der Förderbetrag und die Fertigstellung der Fördermaßnahme geregelt sind. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Jährlich ist dem Ausschuss für Bau und Planung über die geplanten und realisierten Förderobjekte ein Bericht vorzulegen.

#### § 5 – Inkrafttreten der kommunalen Handlungsleitlinie (Innenstadtfonds)

Die kommunale Handlungsleitlinie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.05.2010

Dr. Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



### **Kommunale Handlungsleitlinie der Stadt Forst (Lausitz) zur Förderung von Gewerberaum „ASZ – Gewerberaumförderung“**

#### § 1 – Allgemeiner Förderzweck, Rechtsgrundlage

- (1) Ziel dieser Handlungsleitlinie ist die Förderung von Baumaßnahmen an bestehenden oder geplanten Gewerbeeinheiten.
- (2) Grundlage bilden die Städtebauförderrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (StBauFR) vom 09.07.2009. Diese Handlungsleitlinie stellt eine Konkretisierung

des Handlungsfeldes im Förderbereich B.3 dar. Damit verfügt die Stadt Forst (Lausitz) über ein Instrumentarium zum verwaltungsinternen Umgang.

- (3) Die Fördermaßnahme dient der nachhaltigen Stärkung der Forster Innenstadt. Insbesondere soll ein Beitrag zur Funktionsstärkung des zentralen Versorgungsbereiches, zur Stadtbildpflege und zur Anpassung an die Ansprüche mobilitätsbeeinträchtigter Personen innerhalb der Gebietskulisse geleistet werden.
- (4) Die Fördermaßnahme muss im Einklang stehen mit
  - a) der Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes,
  - b) den Sanierungszielen sowie den Zielen im Rahmen des INSEK,
  - c) dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept,
  - d) der städtebaulichen Zielplanung (städtebaulich-funktionales Handlungskonzept)

#### § 2 – Geltungsbereich

Die Leitlinie gilt in der Gebietskulisse des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ der Forster Innenstadt, insbesondere im zentralen Versorgungsbereich.

#### § 3 – Antragsberechtigte, Förderempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte von Gebäuden sowie ihre bevollmächtigten Pächter und Mieter von Gewerbeeinheiten im Geltungsbereich dieser Leitlinie

#### § 4 – Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Baumaßnahmen an bestehenden oder geplanten Gewerbeeinheiten.
- (2) Zuwendungsfähig sind Baumaßnahmen zum Umbau, Ausbau oder zur Erweiterung einer Gewerbeeinheit.
- (3) Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören:
  - a) Baumaßnahmen an der Gebäudeaußenhaut, wie Schaufenster- und Eingangstürsanierung/-erneuerung, Fassadensanierung im Erdgeschoss, Erneuerung von Überdächern, Sanierung/Umbau von Eingangsstufen, Markisen.
  - b) Werbeanlagen in Form von Beschriftungen mit Einzelbuchstaben (auch hinterleuchtet), künstlerisch gestaltete Werbeausleger und Fassaden- bzw. Giebelbeschriftungen.
  - c) Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit von mobilitätsbeeinträchtigten Personen bzw. zur Herstellung der Barrierefreiheit. Hierunter gehört z. B. die Absenkung von Schwellen, die Anlage von Rampen oder die Errichtung von Handläufen.
  - d) Baumaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen in der Gewerbeeinheit. Hierzu gehören alle festen Umbauten, wie Schaffung/Sanierung einer WC-Anlage inkl. Handwaschbecken, Erneuerung der technischen Anlage, Maßnahmen an Innenwänden, Außenwänden und Decken. Weiterhin gehören hierzu die Erneuerung der Heizanlage und die Anpassung der Elektroinstallation auf den Stand der Technik.

#### § 5 – Höhe der Förderung, Zweckbindung

- (1) Die Förderung erfolgt als pauschaler Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 7.500,00 EUR je Gewerbeeinheit.
- (2) Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre. In dieser Zeit dürfen die geförderten Bauteile sowie deren Erscheinungsbild weder ganz noch teilweise zerstört, verändert oder sonst wie beeinträchtigt werden. Die Kosten der geförderten Maßnahmen dürfen weder direkt noch indirekt auf den Mieter/Pächter umgelegt werden.

(3) Wechselt der Förderempfänger, so gehen Zweckbindungen und Instandhaltungsverpflichtungen an den neuen Eigentümer bzw. Bevollmächtigten über. Dieses ist privatrechtlich zu sichern.

### § 6 – Verfahren

Der Antrag auf Fördermittel ist mit dem entsprechenden Formular bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, zu stellen. Der Antrag muss die im Formular aufgeführten Unterlagen vollständig enthalten. Über die förderfähigen Baukosten und die Höhe des Zuschusses berät unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Verwaltung.

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage einer abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt Forst (Lausitz), in der der Maßnahmenumfang, die Förderhöhe und die Fertigstellung der Fördermaßnahme geregelt sind. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

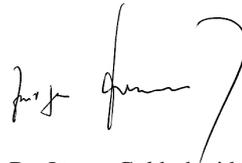
Durch die Bewilligung werden zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen ggf. erforderliche Genehmigungen, insbeson-

dere Baugenehmigungen, nicht ersetzt. Erforderliche Genehmigungen zur Durchführung der Maßnahme sind rechtzeitig einzuholen. Genehmigungspflichtige Maßnahmen dürfen ohne Genehmigung nicht durchgeführt werden. Die Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen und durchgeführt werden.

### § 7 – Inkrafttreten der kommunalen Handlungsleitlinie

Die kommunale Handlungsleitlinie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.05.2010



Dr. Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



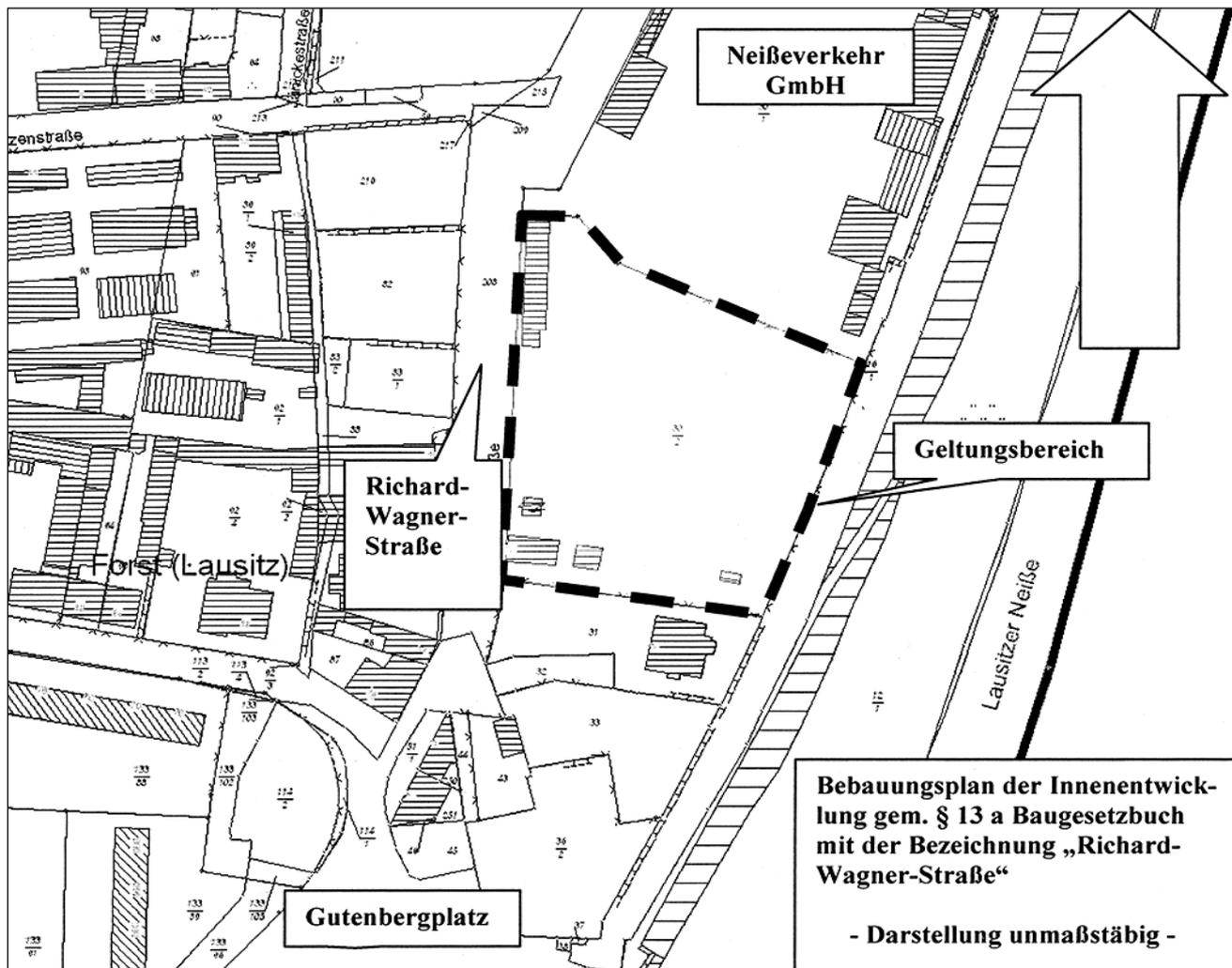
## Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „An der Richard-Wagner-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 24.09.2010 den Beschluss zur Offenlegung i.S.d. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB mit der Bezeichnung

### „An der Richard-Wagner-Straße“

gefasst.

Die Lage des von der Planung betroffenen Gebietes ist der beige-fügten Übersichtskarte zu entnehmen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung wird mit Begründung und Grünordnungsplan in der Zeit vom

**18.10. 2010 bis einschließlich 22.11.2010**

im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), 3. Etage, Flur, während folgender Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bereits 1996 wurde ein Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung B-Plan „An der Richard-Wagner-Straße“ durchgeführt und zum Abschluss gebracht. Aus formaljuristischen Gründen ist dieser Plan jedoch unwirksam.

Nunmehr wird ein Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten gem. § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB. Nunmehr soll die Offenlegung des B-Planes auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 i.V. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt werden.

Es kann gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welchen Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs.5 Satz 3 und § 10 Abs.4 BauGB abgesehen werden. Die ursprüngliche Planung wird hinsichtlich der Verkehrs-

führung, der Lage der Baufelder und des übrigen Festsetzungsinhaltes der Altplanung komplett überarbeitet. Entwickelt werden soll ein allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO, bebaut mit II bis III-geschossigen Stadtvillen in exponierter Lage am Neißedamm. Die Planung entspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Postfach 100112, 03141 Forst (Lausitz) oder während der oben angeführten Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Forst (Lausitz), den 28.05.2010

Dr. Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### Bekanntmachung über die Einziehung von Flächen und Teilflächen der der Elsterstraße östlich vorgelagerten Grundstücke, von Sperlingsgasse 2 bis einschließlich Elsterstraße 25

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 24.09.2010 in öffentlicher Sicherung die Einziehung eines Teils der

#### der Elsterstraße östlich vorgelagerten Grundstücke, von Sperlingsgasse 2 bis einschließlich Elsterstraße 25

beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrg) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.07.2009 wird in der Gemarkung Forst

- die Elsterstraße mit einer Fläche von ca. 866,72 m<sup>2</sup>

Flur 43, Teilfläche des Flurstückes 544 mit ca. 72,64 m<sup>2</sup>  
Flur 43, Teilfläche des Flurstückes 549 mit ca. 57,86 m<sup>2</sup>  
Flur 43, Teilfläche des Flurstückes 211 mit ca. 56,67 m<sup>2</sup>  
Flur 43, Teilfläche des Flurstückes 540 mit ca. 38,19 m<sup>2</sup>  
Flur 43, Teilfläche des Flurstückes 537 mit ca. 46,67 m<sup>2</sup>  
Flur 43, Teilfläche des Flurstückes 220 mit ca. 62,10 m<sup>2</sup>  
Flur 43, Teilfläche des Flurstückes 222 mit ca. 61,29 m<sup>2</sup>  
Flur 43, Teilfläche des Flurstückes 225 mit ca. 54,08 m<sup>2</sup>  
Flur 43, Teilfläche des Flurstückes 226 mit ca. 52,15 m<sup>2</sup>  
Flur 43, Teilfläche des Flurstückes 227/1 mit ca. 66,97 m<sup>2</sup>  
Flur 43, Teilfläche des Flurstückes 228/2 mit ca. 68,33 m<sup>2</sup>  
Flur 43, Teilfläche des Flurstückes 229 mit ca. 39,97 m<sup>2</sup>  
Flur 43, Teilfläche des Flurstückes 230 mit ca. 24,80 m<sup>2</sup>  
sowie  
Flur 43, Flurstück 209 mit 74,00 m<sup>2</sup>  
Flur 43, Flurstück 22/1 mit 56,00 m<sup>2</sup>

Flur 43, Flurstück 529 mit 19,00 m<sup>2</sup>

Flur 43, Flurstück 525 mit 16,00 m<sup>2</sup>

eingezogen.

Mit der erstmaligen Herstellung der Elsterstraße, im Abschnitt von Sperlingsgasse bis Storchenweg, werden die betreffenden Flächen für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und stehen der Allgemeinheit nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung.

Im unterirdischen Bauraum der einzuziehenden Flächen befinden sich Anlagen Dritter, u. a. der Telekom Deutschland GmbH, die zugehörigen Eigentümererklärungen liegen beim Versorger vor. Zur Unterhaltung der Anlagen ist zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einzuräumen.

Die Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Flächen und Teilflächen ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

im Fachbereich Bauen, Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, Zimmer 303 bzw. 318 eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

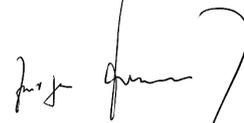
Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen der Stadt Forst



(Lausitz), Cottbuser Straße 10, Raum 303 bzw. 318, 03149 Forst (Lausitz), einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Forst (Lausitz), den 28.05.2010



Dr. Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über die Erstellung von Managementplänen für die FFH-Gebiete „Oder-Neiße-Ergänzung“, Teil Süd, „Hispe“ und „Neißeau“

Für die vom Land Brandenburg an die Europäische Kommission gemeldeten sogenannten **Fauna-Flora-Habitat-Gebiete** (Natura 2000) ist die Erarbeitung von Managementplänen vorgesehen.

Zur Erarbeitung dieser Pläne für die o. g. Gebiete hat die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg die Arbeitsgemeinschaft ecostrat GmbH, Büro Berlin, und Iutra, Gesellschaft für Naturschutz und landschaftsökologische Forschung b.R. mit Untersuchungen beauftragt. Mitarbeiter der Büros werden dafür die entsprechenden Flächen bis voraussichtlich Juli 2011 begehen, um Arten und Lebensräume zu erfassen. Hierfür bitten wir die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis und Unterstützung.

In den Managementplänen werden wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen berücksichtigt, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Eine begleitende Arbeitsgruppe aus Akteuren der Kommunen, Naturschutz- und Landnutzerverbände, Wasser- und Bodenverbände und Landnutzer unterstützen

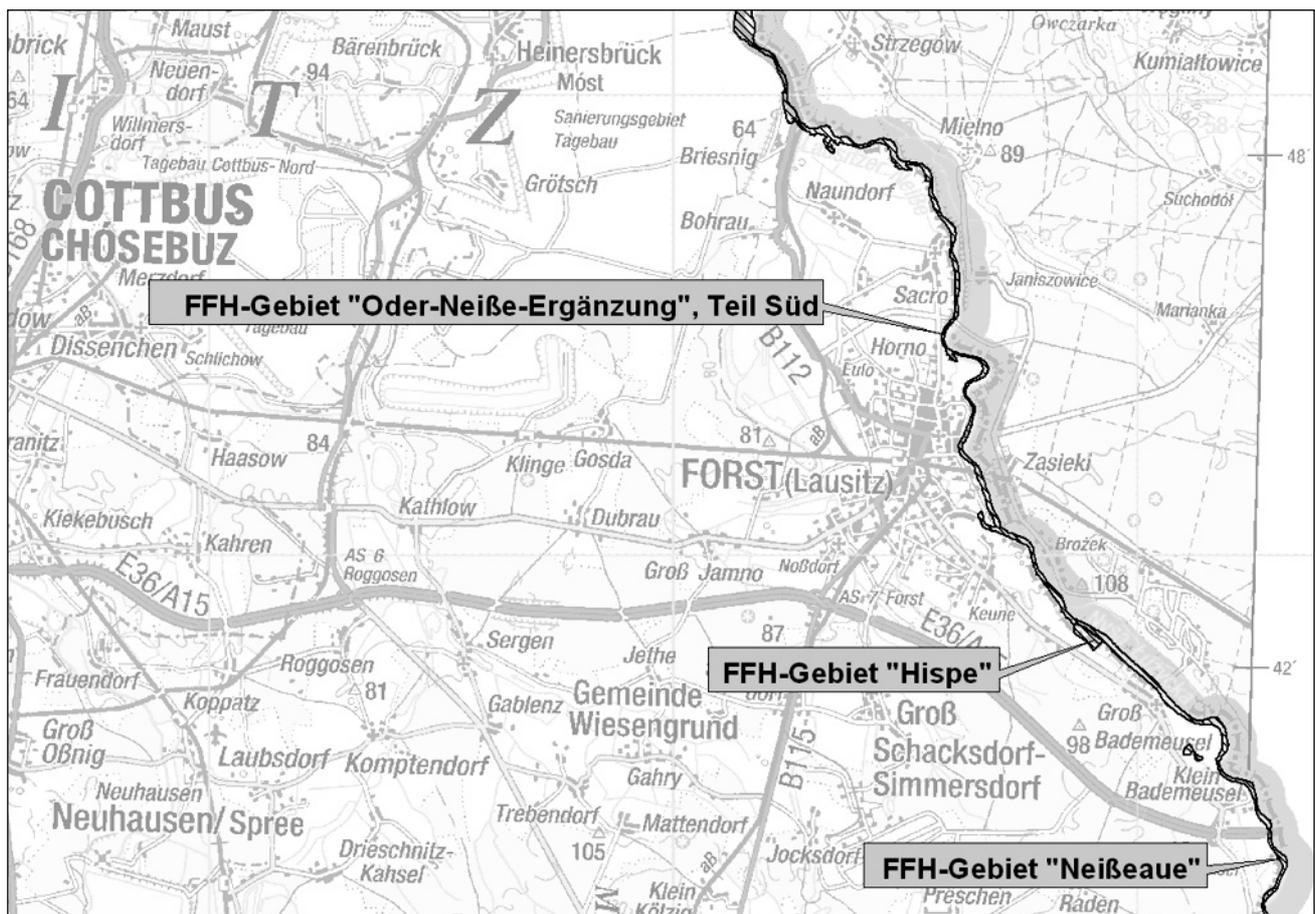
die Planer und helfen örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

#### Inhalte eines Natura 2000-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung
- Erfassung/Bewertung von Arten & Lebensräumen
- Erhaltungs- & Entwicklungsziele
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung
- Zeit- und Kostenplanung
- Vorschläge zum Monitoring & zur Erfolgskontrolle

Die Planungen benennen auf lokaler Ebene konkrete Maßnahmen, um Lebensräume und Arten zu erhalten. Dabei sollen alle erforderlichen Maßnahmen so geplant werden, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen.

Verschiedene Förderprogramme der Europäischen Union und des Landes unterstützen die Umsetzung der Maßnahmen.





## LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Az: 09.53 - 1446

Az: 09.53 - 1480

Az: 09.53 - 1481

Az: 09.53 - 1503

### Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Forst (Lausitz) im Bereich der Stadt Forst (Lausitz)

Die Firma Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, Euloer Straße 91 in 03149 Forst (Lausitz), hat mit Datum vom 14. Mai 2010, eingegangen am 21. Mai 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Verteilnetz Forst (Lausitz)] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Forst (Lausitz) in der Stadt Forst (Lausitz) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1446** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 8 66-16 84 oder -16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücks-

nummer telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 2.4 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

### Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Forst (Lausitz) im Bereich der Stadt Forst (Lausitz)

Die Firma Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, Euloer Straße 91 in 03149 Forst (Lausitz), hat mit Datum vom 4. Juni 2010, eingegangen am 22. Juni 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Mittelspannungsnetz Forst (Lausitz) – Teil 1] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Forst (Lausitz) in der Stadt Forst (Lausitz) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1480** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473**

**Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 8 66-16 84 oder -16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt